

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Abweichende bzw. ergänzende Kennzeichnung bestimmter verpackter Lebensmittel

1. Bei Fleisch-, Geflügelfleisch- und Wildfleischerzeugnissen und bei tafelfertigen Gerichten mit Fleisch, Geflügel- oder Wildfleisch oder mit Wurst ist zusätzlich zur Masse des Gesamtinhaltes die Masse des Fleisches bzw. der Fleischzubereitung bzw. des Wurstanteiles zur Zeit der Füllung auf der Kleinverbraucher- bzw. Großverbraucherpackung anzugeben.

Ausgenommen hiervon sind Fleischerzeugnisse im eigenen Saft, Fleischsülze, Schmalzfleisch, fleisch-, geflügelfleisch- und wursthaltige Salate sowie Wurstwaren.

Sofern Knochen mit verarbeitet werden, ist dies durch den Hinweis „mit Knochen“ auf der Kleinverbraucherpackung zu kennzeichnen. Bei diesen Erzeugnissen darf die Masse der Knochen in der Masseangabe des Fleisches zur Zeit der Füllung enthalten sein.

2. Bei Fleisch- und Fischpräserven sowie -halbkonserven sind zusätzlich die Hinweise „kühl lagern“ und, sofern eine Verbrauchsfrist nicht oder noch nicht festgelegt ist, „zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt“ auf der Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackung anzugeben.
3. Bei in Folie verpacktem, nicht gefrorenem Fleisch, Geflügel, Geflügelteilen sowie Fleisch-, Wurst- und geräucherten Fischwaren sind zusätzlich die Hinweise „kühl lagern“ und, sofern eine Verbrauchsfrist nicht oder noch nicht festgelegt ist, „zum sofortigen Verbrauch bestimmt“ auf der Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackung anzugeben.
4. Bei verpacktem Käse bis 100 g je Kleinverbraucherpackung genügt die vollständige Kennzeichnung auf der nächsthöheren Verpackungseinheit. Auf den Kleinverbraucherpackungen genügen die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2, 3, 7 und 8. Statt der Angabe des Namens und des Sitzes des Hersteller- bzw. Abpackbetriebes (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) genügt das eingetragene Warenzeichen.
5. Bei Labkäse entfällt die Masseangabe, sofern er nicht mit einer bestimmten Masse hergestellt bzw. portioniert und verpackt wird.
6. Bei Backpulver ist auf der Kleinverbraucherpackung anstelle der Masse des Inhaltes die Masse Mehl anzugeben, für die der Inhalt der Packung ausreicht.

Anlage 3

zu § 6 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Kennzeichnung für Importlebensmittel

Für Lebensmittel, die in die DDR eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und § 4 genügt auf der Kleinverbraucherpackung und Einzelhandelspackung die Angabe des Herstellerlandes und/oder der Exportgesellschaft. Bei Honig kann auf der Kleinverbraucherpackung anstelle des Herstellerlandes die Bezeichnung „Importhonig“ angegeben werden.
2. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 4 genügt auf der Kleinverbraucher- oder Einzelhandelspackung die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte. Diese Angaben können entfallen, sofern das Erzeugnis für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist.
3. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und § 4 genügt auf der Kleinverbraucherpackung -und der Einzelhandelspackung die Angabe des Datums der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung oder des Datums des Verbrauchs nach Monat und Jahr. In begründeten Ausnahmefällen ist die Angabe des Herstellungs-, Abfüll- oder Abpackdatums in verschlüsselter Form gestattet. Der Schlüssel ist dem jeweiligen Vertragspartner bekanntzugeben.
4. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Ziff. 6 kann die Angabe der Schlüsselnummer auf der Kleinverbraucherpackung entfallen.
5. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 und § 4 genügt bei originalabgefüllten Bieren, Spirituosen, Weinen und Sekt auf der Kleinverbraucherpackung und der Einzelhandelspackung die handelsübliche Kennzeichnung in der Schriftsprache des exportierenden Landes.
6. In Abweichung zu Anlage 2 Ziff. 1 genügt bei Fleisch- und Fischerzeugnissen als Masseangabe auf der Kleinverbraucherpackung die Angabe des Gesamtinhaltes.
7. Für die Kennzeichnung der Großverbraucherpackung gelten in Abweichung zu § 5 Abs. 1 die Bestimmungen des Exportlandes.

Die Abnehmer im Inland sind jedoch durch Angaben in den Begleitpapieren oder in anderer geeigneter Weise über den Inhalt derart zu informieren, daß eine ausreichende Unterrichtung der Verbraucher erfolgen kann.